"ORTSABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL LÄNGENMOOS"

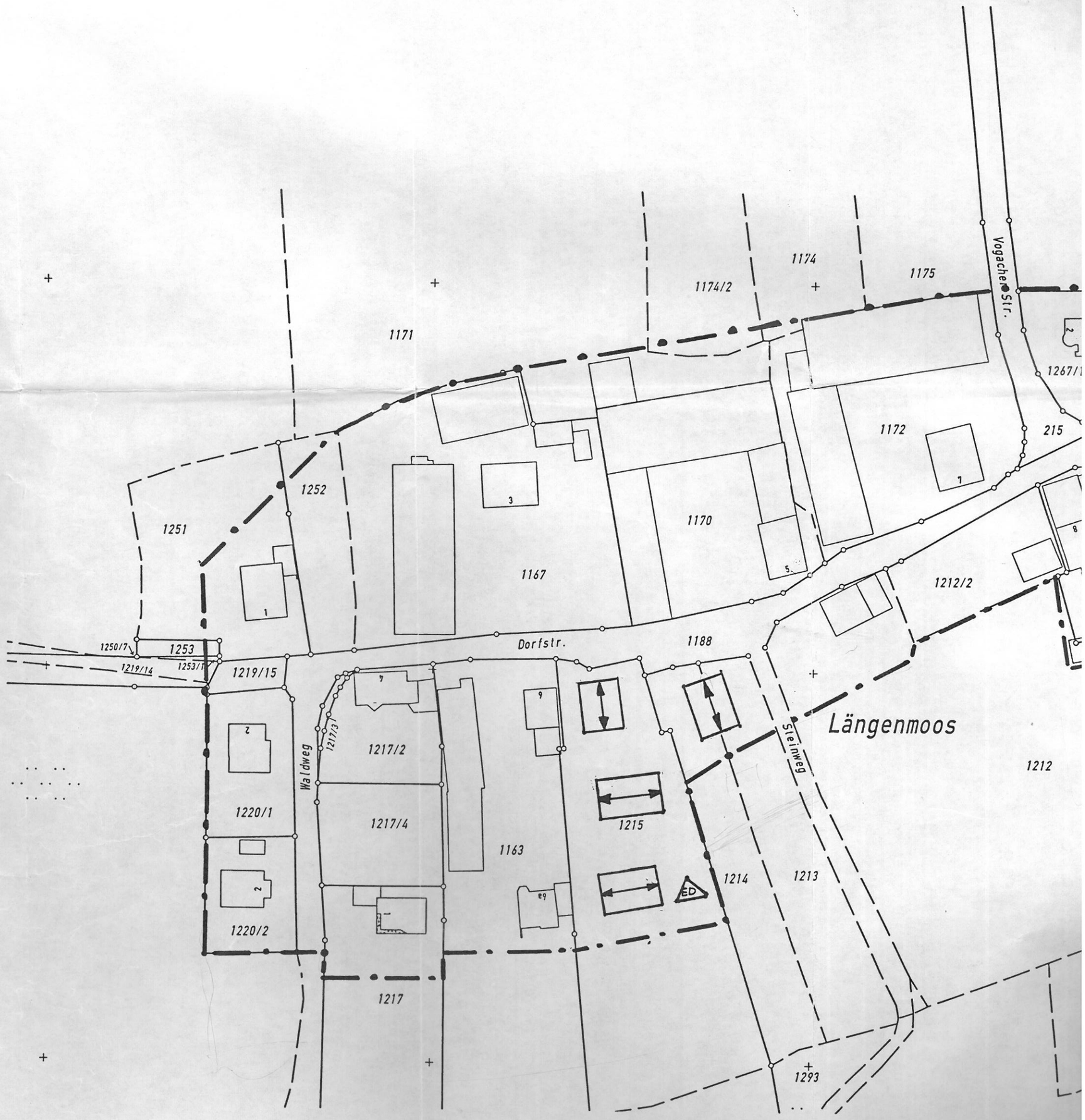

Mammendorf, den 28.05.1996
geändert am 28.10.1996
geändert am 02.12.1996

Längenmoos
Vogacher Str.
Dorfstr.
Hanshofener Str.
Schwedenweg
1172
1175
1212/2
1212
215
1267/1
1267
1209
1206
1296
1297
1267/2
1177
1271
1200
1178
1198
1300
1302
1301/2
1196/1
1196
1182
1301/1
1301
1194
1276
1276/1
zu 1301/3
1184/1

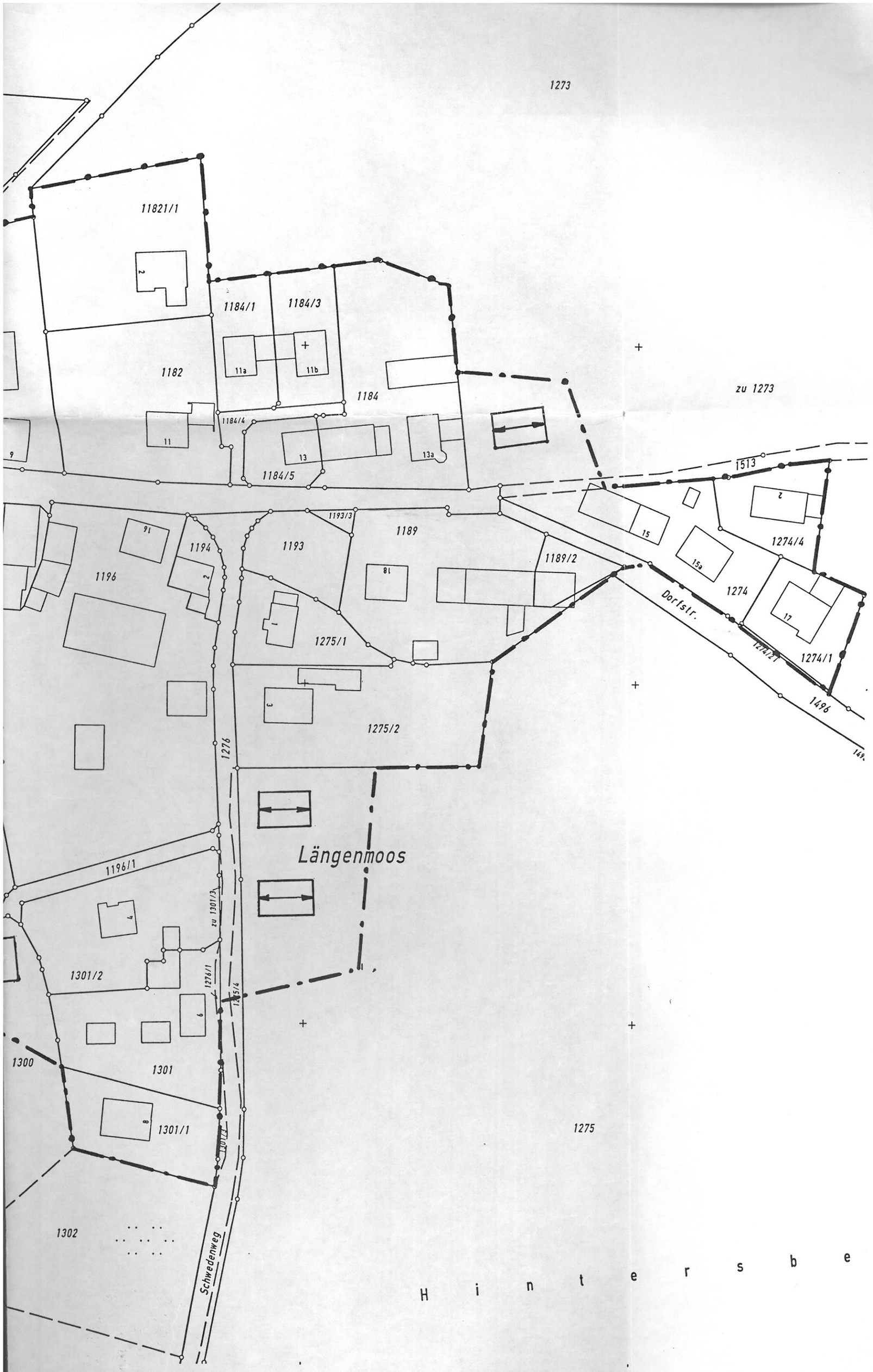

Ortsabrun

Die Geme
des Baug
08.12.198
für den
06.01.199

1.
Zur Orts
des Gelt
flächen
Ortsteil

2.
Der die
Lageplan
Bestandt
derungen
Bestimmu

3.
Der Lage
der Verw
82291 Ma
während

Innerhal
ist die
den Vors

Diese S
Kraft.

1.

2. EI
Dies
Grund

3. Die
a) be
b) be
betra

4. Am O
ist
herzu
cher
die

5. Die
und
doch
zulä

6. Die
bäud
ren
am O

Hinw

Verwaltu
-Bauabte
Mammendo
geändert

.....
Bauer, E

Ortsabrundungsplan M 1:1000 für den Ortsteil Längenmoos der Gemeinde Mittelstetten

Die Gemeinde Mittelstetten erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diese

Ortsabrundung

für den Ortsteil Längenmoos als

Satzung

§ 1

1.
Zur Ortsabrundungssatzung wird festgelegt, daß die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB liegen.

2.
Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigefügte Lageplan im M 1 : 1000 vom 02.12.1996 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

3.
Der Lageplan ist in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburger Str. 12, 82291 Mammendorf , Zimmer Nr. 27, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzungen durch Planzeichen / Text:

1. —— • —— • —— Geltungsbereichsgrenze der Ortsabrundungssatzung

2. ED Zulässigkeit eines Einzel- bzw. Doppelhauses

   Dies gilt nur für das dritte, südlichste Gebäude auf dem Grundstück Flur Nr. 1215.

3. Die Kniestockhöhe am Ortsrand darf
   a) bei E + I Bauweise maximal 0,25 m und
   b) bei E + D Bauweise maximal 0,75 m
   betragen.

4. Am Ortsrand unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 4,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat, die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.

5. Die Gebäude am nordöstlichen Ortsrand auf Flur Nr. 1273 und am südöstlichen Ortsrand auf Flur Nr. 1275 (hier jedoch nur das südlichste Gebäude) sind nur in E+D-Bauweise zulässig.

6. Die maximale Wandhöhe, gemessen an der hangabwärtigen Gebäudeseite von Oberkante natürlichem Gelände bis zum oberen Abschluß der Wand mit der Dachhaut, darf bei Gebäuden am Ortsrand maximal 4,50 m betragen.

Hinweis:

Vorschlag für die Baukörperstellung mit Firstrichtung

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
-Bauabteilung-
Mammendorf, den 28.05.1996
geändert: 28.10.1996
02.12.1996
30.12.1996 (ergänzt lt. Bescheid Landratsamt)

....
Bauer, Entwurfsverfasser Bader, 1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Mittelstetten hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 28.10.1996 die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Längenmoos in der Fassung vom 28.10.1996 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Nach einem nochmaligen Beteiligungsverfahren wurde die Ortsabrundung am 02.12.1996 in der Fassung vom 02.12.1996 ergänzend als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Mammendorf, den 09.01.1997

.....
Bader, 1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Mittelstetten hat die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Längenmoos am 08.11.1996 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 10.12.1996 AZ:21V-610-19 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 11 Abs. 3 BauGB).

(Siegel)

Fürstenfeldbruck den, 20. Jan. 1997

.....
I. A. jur. Staatsbeamter

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 08.01.1997 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 4, 12 Satz 1 BauGB).

Die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Mittelstetten ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen den § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.
Die Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburger Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)

Mammendorf, den 09.01.1997

.....
Bader, 1. Bürgermeister